

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **stop mutilation e.V.**

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Düsseldorf eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein bekämpft **die genitale Beschneidung** von afrikanischen Mädchen und Frauen weltweit.
- 2) Der Verein setzt sich für Menschenrechte insbesondere in Afrika und auch in Deutschland ein.
- 3) Der Verein will über Prävention, Information, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung Menschenrechtsverletzungen wie genitale Beschneidung verhindern.
- 4) Bildung, Familienplanung und Integration sind weitere Themen, in denen der Verein Beratung und Unterstützung anbietet.
- 5) Der Verein greift das Thema „Armut und Hunger“ in afrikanischen Ländern auf und organisiert über Öffentlichkeitsarbeit und Spendenaktionen Soforthilfemaßnahmen zur Linderung dieser Probleme.
- 6) Der Verein engagiert sich in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, damit globale Zusammenhänge sichtbar werden und die Globalisierung gerecht gestaltet werden kann.

### **§ 3 Vereinstätigkeiten**

Der Verein wirbt in der deutschen Bevölkerung über verschiedene Aktivitäten (Beratung, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Spendenaktionen usw.) für eine gerechte Welt und für verantwortungsvolles, entwicklungspolitisch bewusstes Handeln. Dabei wird die Zusammenarbeit mit sozialen, kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen und Kommunen in Deutschland gesucht.

Die Schwerpunkte sind in § 2 der Satzung festgelegt.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO von 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung jederzeit erfolgen und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Gefährdung der Vereinsinteressen oder Verstoß gegen die Satzung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern; und zwar dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer /eine Geschäftsführerin bestimmen.
- 4) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
- 6) Die Wiederwahl des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist möglich.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte; er kann Aufgaben auf den/die Geschäftsführer/in und sachkundige Personen übertragen.
- 8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 9) Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.
- 10) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder teilnehmen oder ein Vorstandsmitglied sich von dem/der Geschäftsführer/in vertreten lässt.
- 12) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einem Patt muss die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.
- 13) Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich

gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

- 14) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - die Aufgaben des Vereins,
  - Bestellung von sachkundigen Personen für bestimmte Aufgaben,
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Aufnahme von Darlehen,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von Zweidrittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 11) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen und von dem/der Versammlungsleiter/in, der/die vor der Sitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen.

## **§ 9 Freundeskreis**

Der Verein ist aufgrund seiner umfangreichen Aufgaben auf tatkräftige Unterstützung angewiesen. Auch Nichtmitglieder, die sich mit den Aufgaben des Vereins identifizieren können und deshalb den Verein unterstützen möchten, sind zur Mitarbeit eingeladen. Die Mitgliederversammlungen sind öffentliche Versammlungen und können auch von Freunden und Förderern besucht werden.

## **§ 10 Finanzen**

Die Aufgaben des Vereins sind ohne finanzielle Mittel nicht zu bewerkstelligen. Aus diesen Gründen werden finanzielle Mittel über

- Spenden
- Zuschüsse
- Sponsoring
- freiwillige Mitgliedsbeiträge

generiert.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Organisation **SOWDA** in Somalia.

Düsseldorf, den 24. März 2012